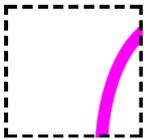


Aufstellung des B-Plans Nr. 209 "Krückenkrug / Brandenburger Weg", Neumünster

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

4. September 2017

Auftraggeber:
M. O. Kleimeier
Von-Axen-Str. 11
22083 Hamburg



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

Tel. 04347 / 999 73-0

Fax 04347 / 999 73-79

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 17_153

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	5
3.	Relevanzprüfung	7
3.1.	Ausgewertete Daten.....	7
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)	7
3.3.2.	Säugetiere.....	10
3.3.3.	Amphibien	11
3.3.4.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	11
3.4.	Europäische Vogelarten	11
3.4.1.	Brutvögel.....	11
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	12
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	12
4.2.	Maßgebliche Arten	13
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	13
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
4.3.2.	Europäische Vogelarten	13
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	14
5.	Fazit	14
6.	Literatur und Quellen	15
7.	Anhang	16
7.1.	Erfassung von Haselmäusen.....	16
7.2.	Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzhabitate für den Kammmolch	16
7.2.1.	Anlage von Gesteinsschüttungen und Totholzhaufen.....	17
7.2.2.	Anlage von Stillgewässern	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 3: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 4: Nachweise anderer Säugetierarten der Umgebung (AFK).....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten	2
Abbildung 3: Luftbild inklusive des Eingriffs- und Geltungsbereichs (Pfeile: Lage der Teiche)	3
Abbildung 4: Verlandeter Bereich, mittiges Grundstück (04.08.17)	3
Abbildung 5: Schuppen, mittiges Grundstück (04.08.17)	4
Abbildung 6: Zugewachsener Schuppen, zentral-östliches Grundstück (04.08.2017)	4
Abbildung 7: Lagerfläche, zentral-östliches Grundstück (04.08.17)	4
Abbildung 8: Gartenteich ohne Fischbesatz, westliches Grundstück (04.08.17)	5
Abbildung 9: Apfelbaum zwischen Jungeichen und Ziersträuchern, Westliches Grundstück (04.08.17)	5

Abbildung 10: Geltungsbereich und beplante Grundstücke (Quelle: Stadt Neumünster, 02.03.17)6
Abbildung 11: Bebauungsplanvorschlag (Quelle: WVK SH, 12.01.17).....6
Abbildung 12: Daten des AFK9
Abbildung 13: Beispiel eines Haselmauskastens (Quelle: <https://www.wildcareshop.com/dormouse-tube-insert.html>, abgerufen am 21.08.17)16

Bearbeitung

Projektleiter: Hartmut Rudolphi

Bearbeitung: Anja Bock

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster schafft mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 209 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterlandbebauung. Der baulich zu erschließende Bereich umfasst 5 Grundstücke mit einer Flächengröße von 0,4 ha (Eingriffsbereich). Er liegt südlich des Weges Krückenkrug im Stadtteil Einfeld, Neumünster.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand von Ortsbegehungen am 04. und 22.08.17 und aufgrund einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ [1] sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ [2].

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Vorhabensbereich liegt in Neumünster im Stadtteil Einfeld zwischen der A 7 und der Bahntrasse (Abbildung 1). Der Geltungsbereich liegt im Wohngebiet und grenzt im Süden an den Brandenburger Weg. Der Norden, Westen sowie der Osten sind von Bestandsgebäuden und Wohnbebauung geprägt, wobei die Wohnhäuser im nördlichen Abschnitt Bestandteil des Geltungsbereichs sind.

Die beplanten Flächen liegen außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete, im Westen grenzt er mit dem Stadtrand an ein Landschaftsschutzgebiet. Rund 1,5 km nordöstlich liegt das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 1826-301 „Dosenmoor“, das zudem einen Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems darstellt.

Die zu bebauenden Flächen stellen ehemalige Gärten dar. Im Südosten grenzen eine Grünlandfläche und Gehölzstreifen an den Vorhabenbereich. Der Vorhabenbereich selbst umfasst aktuell 5 Grundstücke, ein ehemals 6.tes im Osten ist nicht mehr Bestandteil des laufenden B-Plan Verfahrens. Die offengelassenen Flächen befinden sich im Sukzessionsstadium und sind von alten Obstbäumen, Zier- und Nadelgehölzen und einer dichten Kraut- und Strauchschicht u.a. mit Brennnessel, Brombeere, Goldrute, Haselnusssträuchern geprägt. Teilweise sind Altbaumbestände wie Buche, Eiche, Nordmantanne oder Pappel vorhanden. Darüber hinaus gibt es auf den Flächen einen Gartenteich sowie einen weiteren auf der Nachbarfläche, mehrere Gartenhäuser (mind. 4) und Ablageflächen für Baumbeschnitt, gemähtem Gras u.a.



Abbildung 3: Luftbild inklusive des Eingriffs- und Geltungsbereichs (Pfeile: Lage der Teiche)



Abbildung 4: Verlandeter Bereich, mittleres Grundstück (04.08.17)



Abbildung 5: Schuppen, mittiges Grundstück (04.08.17)



Abbildung 6: Zugewachsener Schuppen, zentral-östliches Grundstück (04.08.2017)



Abbildung 7: Lagerfläche, zentral-östliches Grundstück (04.08.17)



Abbildung 8: Gartenteich ohne Fischbesatz, westliches Grundstück (04.08.17)



Abbildung 9: Apfelbaum zwischen Jungeichen und Ziersträuchern, Westliches Grundstück (04.08.17)

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Der Eingriffsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,4 ha und liegt im südlichen Abschnitt des 1,7 ha großen Geltungsbereichs. Auf den hier unbebauten Grundstücken ist die Errichtung von 5 Wohngebäuden geplant (Hinterlandbebauung). Diese sollen über die Sackgasse des Brandenburger Wegs verkehrsbaulich erschlossen werden. Ein geplanter Weg von 4,1 m Breite verbindet hierzu alle Grundstücke im südlichen Bereich miteinander.

Altbaumbestände sollen weitestgehend erhalten bleiben sowie der Teich auf dem westlichen Grundstück (mdl. Übermittlung).

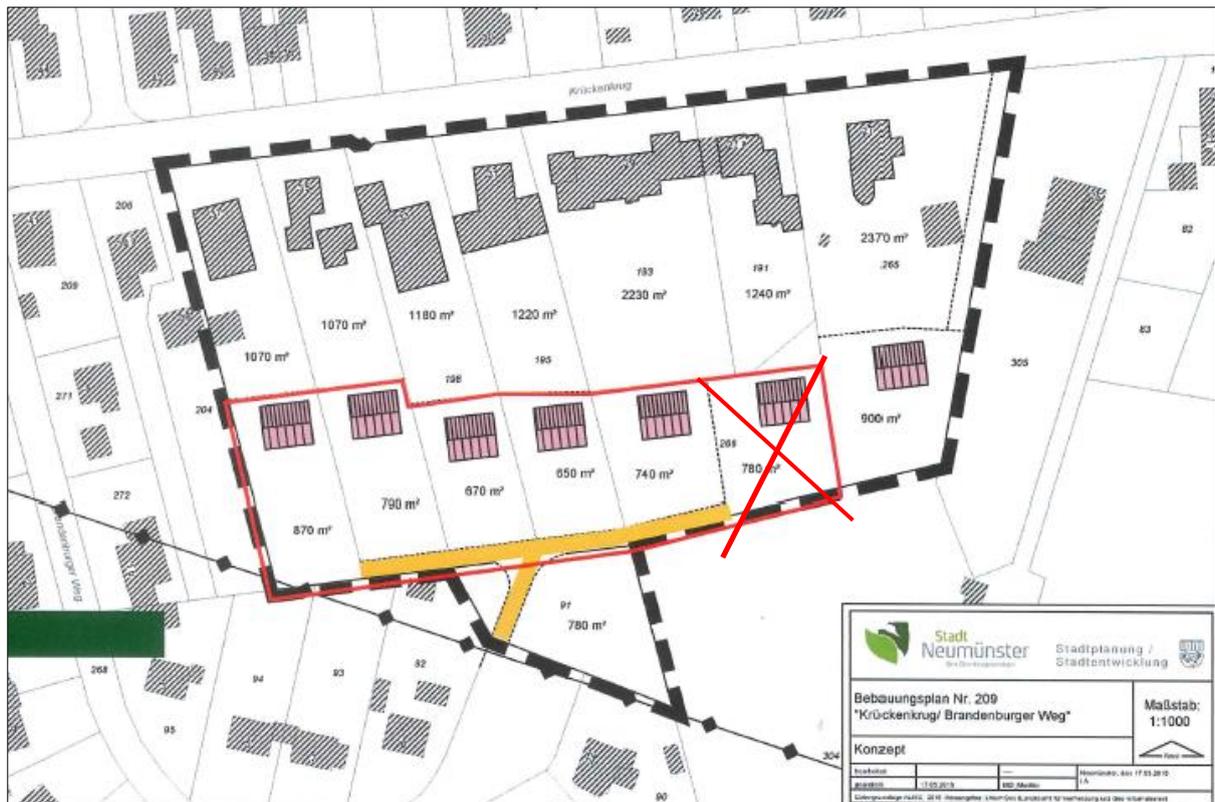


Abbildung 10: Geltungsbereich und beplante Grundstücke (Quelle: Stadt Neumünster, 02.03.17)



Abbildung 11: Bebauungsplanvorschlag (Quelle: WVK SH, 12.01.17)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 04.08.2017 wurde durch die GFN mbH eine Begehung durchgeführt. Dabei wurden die beplanten Flächen nach potenziellen Habitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie nach Tieren und dessen Spuren (Höhlen, Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht.

Zudem wurden am 22.08.17 zwei Teiche (im Vorhabenbereich und auf Nachbargrundstück) hinsichtlich eines möglichen Besatzes durch Fische überprüft. Die Teiche wurden tagsüber per Sicht und mit dem Kescher untersucht.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung der Planung sind aus dem AFK Nachweise von 6 Säugetier-, 8 Amphibien- und 4 Reptilienarten bekannt (nachfolgende Tabellen, Abbildung 12). Für den unmittelbaren Vorhabenbereich liegen keine Daten vor.

Aus dem 5 km-Radius liegen 18 Nachweise von 5 Fledermausarten für den Zeitraum 1982 bis 2016 vor (Tabelle 1). Mit insgesamt 7 und 6 Nachweisen waren die Breitflügel- und Zwergfledermaus am häufigsten und mit den aktuellsten Nachweisen (ab 2000) zu registrieren. Die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler wurden nördlich am Einfeld See, Braunes Langohr, Zwerg- und Breitflügelfledermaus hingegen südlich des Vorhabenbereichs im Zentrum von Neumünster nachgewiesen.

Darüber hinaus sind aus der Umgebung mehrere Nachweise von mindestens 8 Amphibienarten bekannt (Tabelle 2). Der Großteil dieser Nachweise beschränkt sich allerdings auf Sichtungen in der 1 km entfernten ehemaligen Kiesgrube Preetzer Landstraße bzw. Abbaugrube Einfeld und das 2,2 km entfernte NSG und FFH-Gebiet Dosenmoor (33 und 27 Nachweise von 6 und 7 Arten). Lediglich der Grasfrosch und die Erdkröte waren außerhalb beider Fundorte und in näherer Umgebung zum Vorhabenbereich zu registrieren, hier: mit 39 und 51 Nachweise bis 2007.

Reptilien waren mit 4 Arten und 78 Nachweisen von 1986 bis 2012 neben dem Einfeld See (Ringelnatter) ausschließlich im Dosenmoor vertreten (Tabelle 3). Außerhalb des NSG und FFH-Gebiets liegen für die nähere Umgebung 3 Nachweise der Waldeidechse und 1 Nachweis der Ringelnatter (1990 bis 2004, Abstand mindestens 1,3 km) vor. Da aufgrund der Habitatausstattung und der Lage des Plangebietes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auszuschließen sind, wird die Artengruppe nicht weiter behandelt.

Neben den Fledermäusen liegen aus 2009 bis 2016 zudem mehrere Nachweise der Haselmaus rund 5 km entfernt zum Vorhabenbereich aus Wasbek und Neumünster vor (Tabelle 4).

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	§§

Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	*	-	§
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	IV	§§
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	IV	§§
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V	V	§
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	D	*	V	§
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	2	IV	§§
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	*	*	-	§
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	II, IV	§§

Tabelle 3: Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	G	*	-	§
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	*	*	-	§
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	2	3	-	§
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	2	2	-	§

Tabelle 4: Nachweise anderer Säugetierarten der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	2	V	IV	§

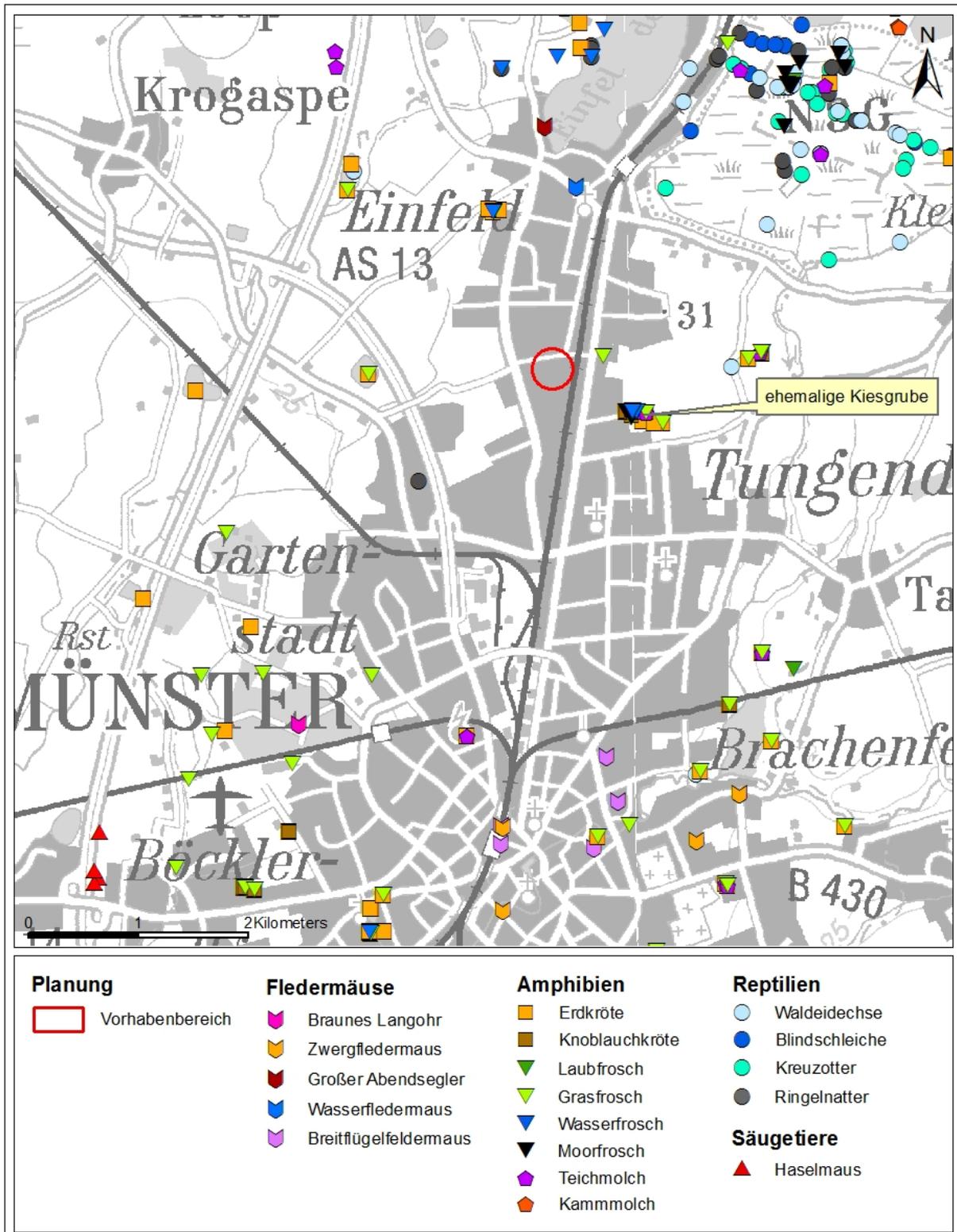


Abbildung 12: Daten des AFK

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bäume und Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechende Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. in Baumhöhlen oder Spalten unterhalb von Dächern. Weiterhin haben offene Flächen mit linearen Strukturen wie Baumreihen eine Bedeutung als Jagdhabitat.

Bei der Begehung wurden keine Quartiermöglichkeiten festgestellt. Die Vegetation im Vorhabenbereich besteht hauptsächlich aus Jungbäumen mit einem geringen Stammdurchmesser, die keine Höhlen aufweisen. Auch bei den wenigen älteren Bäumen (z.B. Eiche) mit größerem Stammumfang waren keine Baumhöhlen festzustellen. Die Gartenhäuser sind zu niedrig und so von Gehölzen umgeben, dass keine geeigneten Anflugmöglichkeiten vorhanden sind. Darüber hinaus ist nicht von einem gleichmäßigen Mikroklima innerhalb der Schuppen auszugehen. Es wurden weder Fledermäuse beobachtet, noch Spuren von Tieren (Kot, Nahrungsreste, Totfunde) gefunden. Eine Quartiernutzung insbesondere als Wochenstube oder Winterquartier kann im Vorhabenbereich daher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld kommen mehrere Fledermausarten vor. Als offene und mit Gehölzen bestandene Fläche in der Siedlung stellt der Vorhabenbereich ein potenzielles Nahrungshabitat und Flugstraße dar. Insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus jagen bevorzugt in besiedelten Räumen. Da in der Umgebung ausreichend Habitats vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen wird die Artengruppe insgesamt bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

Haselmaus

Die Haselmaus steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sie bewohnt ganzjährig einen Lebensraum, der sich durch eine strukturreiche und hohe Gehölzdeckung (z.B. Brombeeren) auszeichnet. In diesem baut sie mehrere (Kugel-)Nester, die sie im Jahresverlauf für unterschiedliche Zwecke nutzt (z.B. Schlafnester, Jungenaufzucht). Gehölzreihen und Knicks dienen der Verbindung von Lebensräumen und dem Individuenaustausch. Als Nahrung dienen Haselnüsse, Eicheln sowie Früchte, Beeren und Insekten.

Im Rahmen der Begehung wurden weder Haselmäuse beobachtet, noch Nester oder Spuren (z.B. Haselnüsse mit Loch) von Tieren gefunden. Aufgrund der Habitatausstattung sind potenzielle Vorkommen der Haselmaus dennoch nicht auszuschließen. Die Grundstücke bieten mit einer dichten Krautschicht und bodennahen Bewuchs sowohl Möglichkeiten zum Klettern als auch zum Bau und zur Befestigung der selbstgebauten Nester, die aus Zweigen, Gras und Blättern bestehen. Als Nahrungsgrundlage sind Brombeeren, Haselnüsse, Eicheln oder Früchte der verbleibenden Obstbäume im Vorhabenbereich denkbar. Holzstapel, Baumschnitt und Komposthaufen bieten zudem Möglichkeiten der Winterruhe.

Aus dem Umfeld liegen zudem Nachweise vor, darüber hinaus befindet sich der Vorhabenbereich am Rand des Verbreitungsschwerpunktes der Art. Die angrenzende Lage zu Gärten und Gehölzstreifen ermöglicht Wanderungen in die Umgebung.

Aufgrund der Eignung des Vorhabenbereichs als Ganzjahreslebensraum liegt eine potenzielle Betroffenheit der Art vor. Vorkommen der Haselmaus sind daher in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit wird eine Erfassung der Haselmaus durchgeführt.

(vgl. Kap. 0). Die Art wird daher in der nachfolgenden Konfliktanalyse vorerst nicht weiter behandelt. Nach Absprache mit der Stadt Neumünster werden die Erfassungsergebnisse sowie deren artenschutzrechtlichen Bewertung nachgereicht.

3.3.3. Amphibien

Von den 8 Arten aus der Umgebung (siehe AFK-Daten) sind 4 im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, der Kammmolch zudem im Anhang II. Gewässer ohne Fischbesatz weisen eine grundsätzliche Eignung als Laichgewässer auf. Krautreiche Flächen sind als Sommer- und frostfreie Bereiche als Winterlebensraum potenziell geeignet.

Der Kammmolch nutzt ein breites Spektrum an Laichgewässern, das sowohl schattige Gartenteiche in Siedlungen als auch nährstoffreiche Gewässer in der intensiv genutzten Agrarlandschaft umfasst. Als Sommerlebensraum dienen Grünland, Hecken oder Waldränder, als Winterlebensraum z.B. Keller.

Der Teich im Plangebiet sowie der Umgebungsbereich haben daher eine potenzielle Eignung als Lebensraum für Kammmolche. Vorkommen können daher nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen weiterer geschützter Amphibienarten können dagegen aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Der zweite Teich hingegen ist mit Gold- und anderen Zierfischen besetzt und weist daher generell keine Eignung als Laichgewässer auf.

Der Kammmolch wird wegen der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

3.3.4. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Vorhabenbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Die beplanten Flächen haben als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Boden- und Gebüschbrüter (Stauden, Gebüsch), z.B. Zaunkönig
- Halbhöhlenbrüter (im Bäume, Gartenlauben), z.B. Bachstelze

Bei der Begehung wurden keine Nester an den Gartenhäusern festgestellt. Nester von Gebüsch- und Halbhöhlenbrütern lassen sich in den Gehölzen nicht ausschließen.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können ausgeschlossen werden. Die Artengruppen werden aufgrund einer potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung und Rodung könnten die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung / Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Rodungsarbeiten durch Verletzung/ Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Durch das Entfernen von Gehölzen und dem Abriss der Schuppen können Kammolche getötet oder geschädigt werden, wenn diese die Gartenteiche bereits verlassen haben und sich bereits an Land in den Sommer- und Winterlebensräumen befinden. Sofern Teiche zugeschüttet werden, kann es zudem während der Laichzeit zur Schädigung von Tieren kommen.

Die Rodung der zu bebauenden Flächen als potentiell Brutgebiet kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung von streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

Für den Kammolch kann es durch die Rodung der Gehölze und den Abriss der Gartenhäuser zu einem Verlust an Ruhestätten (Sommer- und Winterlebensraum) kommen. Fortpflanzungsstätten gehen verloren, wenn der Gartenteich ohne Fischbesatz verfüllt bzw. trockengelegt wird.

Für Brutvögel kann es durch die Rodungsarbeiten potenziell zu einem Verlust von Brutplätzen kommen.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit dem Kammolch und Brutvögeln zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Kammolch

Der Kammolch nutzt potenziell das Unterholz als Sommer- und die Gartenhäuser als Winterlebensraum sowie bestehende Teiche ohne Fischbesatz als Laichgebiet. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Während der Laichzeit sollten der Teich unberührt bleiben, Teichverfüllungen sind außerhalb der Laichzeit durchzuführen
- Die Rodung der Gehölze sollte sich auf den Winter beschränken, sodass diese als Sommerlebensraum noch zur Verfügung stehen
- Der Abriss der Gartenhäuser sollte im Frühjahr während der Laichzeit und somit außerhalb der Überwinterungsperiode durchgeführt werden

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Da für den Kammolch mindestens ein potenzieller Sommer- bzw. Winterlebensraum durch die Rodung der Gehölze und den Abriss der Schuppen verloren geht, ist für die Art ein Ersatzlebensraum in Form einer Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung zu stellen. Dies ist ebenfalls eine mögliche Verfüllung des als Laichgewässer geeigneten Teichs zu berücksichtigen.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (außerhalb 01.03. bis 30.09.)

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Für die dort potentiell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potentiell vorkommenden Arten (Amphibien und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/ Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Kammolch

- Die Rodungsarbeiten sind in der Laichzeit (im Zeitraum 15.01. bis 01.03.) durchzuführen, wenn sich die Tiere noch nicht in den Sommerlebensräumen befinden.
- Der Abriss der Schuppen ist außerhalb der Winterruheperiode der Tiere durchzuführen (im Zeitraum 01.04. bis 31.10.)
- Eine Teichverfüllung ist nur außerhalb der Laichzeit durchzuführen (im Zeitraum 01.10. bis 28.02.)

Brutvögel

- Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der genannten Brutvogelgilde (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für alle Artengruppen außer der Haselmaus als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Aktuell wird noch eine Erfassung hinsichtlich möglicher Vorkommen der Haselmaus durchgeführt. Die Ergebnisse inklusive artenschutzrechtlicher Bewertung werden nachgereicht.

Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für Kammolch, Brutvögel sowie die Haselmaus als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung/ Tötung von Individuen des Kammolchs und europäischer Vogelarten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitregelung sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind beim Kammolch und Brutvögeln auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

[1] Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie, „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“.

[2] LBV-SH, „Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“. 2011.

7. Anhang

7.1. Erfassung von Haselmäusen

Im Zuge der Erfassung werden sog. Nesttubes und/ oder Haselmauskästen flächendeckend (ca. alle 20 m) an geeigneten Strukturen wie z.B. Ästen im Vorhabenbereich ausgebracht. Diese können als Ersatz für selbstgebaute Nester von Tieren angenommen werden z.B. als Schlafplatz. Die Kästen werden von Ende August (34./ 35. KW) bis Ende Oktober aufgehängt und zwischenzeitlich nach 1 Monat auf mögliche Vorkommen kontrolliert. Ein Zwischen- bzw. Endbericht wird mit den Erfassungsergebnissen und der Bewertung nachgereicht. Falls ein positiver Besatz festzustellen ist, werden mögliche Konflikte und Maßnahmen ebenfalls aufgeführt.



Abbildung 13: Beispiel eines Haselmauskastens (Quelle: <https://www.wildcareshop.com/dormouse-tube-insert.html>, abgerufen am 21.08.17)

7.2. Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzhabitate für den Kammmolch

Als Ausgleichsmaßnahme für die geplante Überbauung der Kammmolchhabitate sind entsprechende Ersatzhabitate zu erstellen. Dazu gehören die Anlage von Sommer- und Winterquartieren sowie ggfs. die Anlage eines Laichgewässers.

Die folgende Beschreibung stammt aus „Geschützte Arten in NRW“

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102343

7.2.1. Anlage von Gesteinsschüttungen und Totholzhaufen

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Schaffung von Gesteinsaufschüttungen und Totholzhaufen (je nach Landschaftstyp) als Winterverstecke.

Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (vgl. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität).
- Nach BAKER et al. (2011) sind die Mindestmaße eines Überwinterungsquartiers 4 m x 2 m x 1 m, um eine ausreichende Zahl an verschiedenen Mikrohabitaten und stabile Bedingungen während des Winters (Frostfreiheit) zu gewährleisten.

7.2.2. Anlage von Stillgewässern

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Zur Schaffung neuer Laichhabitate werden im strukturreichen Grünland mit Anbindung an Hecken, Säume, Wälder etc. neue voll besonnte und nicht zu tiefe Gewässer angelegt.

Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.
- Mindestens 20 m breite, extensiv oder ungenutzte Pufferzonen um das Gewässer (ELLMAUER 2005).
- Eine ausreichende Wasserhaltekapazität des Untergrundes ist zu gewährleisten und eventuell im Voraus zu prüfen, ansonsten können geeignete Materialien zur Abdichtung verwendet werden.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Tiefe des Gewässers kann variieren: tiefe (bis 4 m) und flache Bereiche kombinieren; Wassertiefe mindestens 20 cm. Die Gewässer sollten jedes oder jedes zweite Jahr

austrocknen, um den Prädationsdruck (Fische, Libellenlarven) zu minimieren; der Teich sollte aber mindestens 1 mal in 3 Jahren auch im Sommer Wasser führen.

- Ausstattung mit Flachwasserzonen mit ausreichender submerser Vegetation zur Eiablage und offenen Bereichen für die Balz.
- pH-Wert nicht unter 5,5.
- Beschattungsgrad unter 40 % und kein bzw. wenig Schatten auf der Südseite.
- Verzicht auf Besatz mit Fischen oder Wasservögeln.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Management der Wasservegetation. Die Gewässer müssen sowohl dichte Vegetation, als auch Schwimmraum bieten.
- Zurückschneiden von beschattenden Bäumen/ Sträuchern.
- Aushub von Laubfall.
- Kontrolle und ggf. Entfernen vom Fischbestand.
- Entfernen von Faulschlamm.
- Extensive Pflege / Bewirtschaftung von angrenzendem Grünland.

Weitere zu beachtende Faktoren

- Stehen keine bereits als Landlebensraum geeigneten Flächen zur Verfügung, muss ggf. ergänzend zur Anlage neuer Laichgewässer auch ein geeigneter Landlebensraum geschaffen werden. Neu angelegte Kammolchgewässer im extensiv beweideten Grünland bzw. in Waldrandnähe wurden bevorzugt angenommen.
- Eine ungestörte Sukzession begünstigt die Verlandung und führt mittelfristig zur unerwünschten Beschattung der Gewässer.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Die Anlage der Gewässer lässt sich kurzfristig durchführen, wobei die Besiedlung mit Pflanzen und Wirbellosen mindestens eine Vegetationsperiode benötigt.
- Kammolche bevorzugen Gewässer späterer Sukzessionsstadien und profitieren daher weniger von Gewässerneuanlagen als andere Amphibienarten. RÜCKRIEM et al. (2009) empfehlen eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren, damit ein neu angelegtes Laichgewässer seine volle ökologische Funktion für den Kammolch erfüllen kann. Eine Besiedlung innerhalb von etwa 5 Jahren ist wahrscheinlich und kann durch Verwendung von Pflanzenmaterial aus vorhandenen Gewässern durch miteingebrachte Organismen beschleunigt werden.

Folgende Abbildungen stammen aus: Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000)

